

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0ff39488-eb41-3195-882c-fe4b0df5ad61>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 602 für Dampfkessel der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1 - Regelung von Brennstoff- und Luftmenge [\(1\)](#)

Die Rostkesselanlage ist mit einer leistungsabhängigen Feuerungsregelung auszurüsten, die abhängig vom Dampfdruck oder von der Vorlauftemperatur folgende Größen selbsttätig regelt:

1. Brennstoffmenge
2. Luftmenge.

Eine Rostkesselanlage mit Unterdruckbetrieb ist mit einer selbsttätigen Regelung zur Beibehaltung des Feuerraumunterdruckes, unabhängig von der Last, auszurüsten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

